

Satzung
des Fördervereins für das
Welttheater der Straße
Schwerte

Präambel

Das Festival Welttheater der Straße, bereits seit Mitte der 80er Jahre kulturelles Angebot in Schwerte, steht für internationales Straßentheater der Spitzenklasse. Das Festival zählt zu den größten deutschen Festivals in dieser Sparte. Die meisten international erfolgreichen Straßentheater-Gruppen haben bereits in Schwerte gespielt. Dank des Erfolges findet das zunächst im zweijährigen Turnus konzipierte Welttheater der Straße seit Mitte der 90er Jahre jährlich statt.

Die hohe Medienpräsenz des international bekannten Festival ist ein Aushängeschild der Schwerter Kultur. Jährlich lockt das Festival bis zu 15.000 Besucher aus ganz Nordrhein-Westfalen. Den Stellenwert des Festivals dokumentiert auch die Mitgliedschaft im ehemaligen nordrhein-westfälischen Kooperationsverbund Theaterfestival Ruhr. Straßentheater ist eine Kultur des freien Eintritts, ohne Zugangsbarrieren. Als niederschwelliges Kulturangebot, das Kultur zu den Menschen bringt, stellt es ein wichtiges Element demokratischer Kulturteilhabe dar, für dessen Pflege sich der Förderverein Welttheater der Straße konstituiert hat.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Welttheater der Straße e. V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Schwerte zur Durchführung des Festivals „Welttheater der Straße“ in Schwerte.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Vereinssatzung zu verwenden, d. h., an den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck des Vereins entspricht oder jedenfalls verwandt ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung ist die Wahrung der Interessen des Vereins gem. § 2 der Satzung.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über dessen Annahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einreichen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, wenn diese spätestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres beim Vorstand eingegangen ist. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung beim/bei der Geschäftsführer/in erforderlich,
 - b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen,
 - c) durch Tod; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
6. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch beim Vorstand einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die

Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragstabelle erhoben.
2. Zur Finanzierung der unter § 2 genannten Zwecke ist der Verein insbesondere auf öffentliche Fördergelder und private Spender angewiesen. Die Verwendung und der Nachweis der öffentlichen Mittel wird vertraglich gesondert geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung findet in den ersten Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins dies fordert,
 - b) wenn mind. ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Zuleitung per E-Mail mind. eine Woche (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 - a) die Satzung und Satzungsänderungen
 - b) die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen für die Geschäftsführung
 - c) Genehmigung der Wirtschaftsplanung
 - d) Genehmigung der Jahresplanung
 - e) Genehmigung des Stellenplanes
 - f) die Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfer/in
 - g) die Anzahl der Beisitzer im Vorstand
 - h) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Berichtes
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Kenntnisnahme der Aufnahme über neue Mitglieder
 - k) die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - l) die Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandes und in Belangen des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem aus deren Mitte zu wählenden Mitglied geleitet.
8. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mind. fünf Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.
10. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, einem/r Schatzmeister/in und den Beisitzern/innen sowie den beratenden Mitgliedern.
2. Sofern die Leitung des KulturBüros dem Vorstand des Fördervereins nicht angehört, wirkt sie als beratendes Mitglied im Vorstand mit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag kann geheim gewählt werden.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf einer Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen rechtlich nach außen vertreten, wobei jeweils zwei dieser Personen den Verein gemeinschaftlich vertreten.
7. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tagt regelmäßig, mind. jedoch zweimal jährlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über das jeweilige Jahresprogramm
 - b) die Bestellung und Abberufung eines/r haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
 - c) die Erstellung eines Wirtschaftsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsbeschlusses
 - d) die Erstellung eines Finanz- und Investitionsplanes für die dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre
 - e) der ordnungsgemäße Nachweis, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (für die Geschäftsführung)
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 10
Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in Schwerte von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Schwerte, _____

.....
(Nachname) (Vorname)

.....
(Unterschrift)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....